

**4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Kettenheim
vom 13. August 2013**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kettenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kettenheim vom 24. August 1985, in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

1. § 16 – Gestaltung der Grabmale – erhält folgende Fassung:

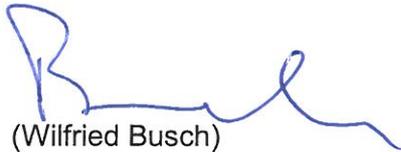
Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Dies gilt auch für Urnengräber.

Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kettenheim, den 24. September 2013


(Wilfried Busch)
Ortsbürgermeister

